

Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW vom \_\_\_\_\_

**Satzung zur Durchführung von  
Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und  
Ratsbürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 208), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**I.**

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Wuppertal und der Stadtbezirke der Stadt Wuppertal (Abstimmungsgebiet).

(2) Die Bürgerentscheide und Ratsbürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt.

**§ 2  
Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung**

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die folgenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß:

- Regelungen der Kommunalwahlordnung
  - Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten
  - Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
  - Durchführung der Wahl
  - Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen
  - Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse
  - Briefwahl
  - Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen.

## **2. Abschnitt Einwohnerantrag (§ 25 der Gemeindeordnung)**

### **§ 3 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind deutsche und ausländische Einwohner mit einziger Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung, die im Zeitpunkt des Einreichens des Einwohnerantrags seit mindestens drei Monaten in Wuppertal wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der an den Rat gerichtete Einwohnerantrag muss von mindestens 8.000 Einwohnern rechtsgültig unterzeichnet sein.

(3) Bei bezirksbezogenen Einwohneranträgen ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Einwohnern erfüllt. Erforderlich sind die Unterschriften von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner des Stadtbezirks.

### **§ 4 Zuständigkeiten**

(1) Einwohneranträge mit dem Antrag, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet, werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Einwohneranträge in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden vom Bezirksbürgermeister entgegengenommen.

### **§ 5 Zulässigkeitsprüfung**

(1) Der Oberbürgermeister veranlasst unverzüglich nach Eingang des Einwohnerantrags eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.

(2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Bei offensichtlich unzulässigen Einwohneranträgen kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

(3) Spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines zulässigen Einwohnerantrags hat der Rat in der Sache zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für bezirksbezogene Einwohneranträge entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Bezirksbürgermeister und an die Stelle des Rates die Bezirksvertretung tritt.

(5) Über das Ergebnis der Entscheidungen des Rates oder der Bezirksvertretung erhalten die Vertreter des Einwohnerantrags eine schriftliche Benachrichtigung des Oberbürgermeisters.

### **3. Abschnitt Bürgerbegehren (§ 26 der Gemeindeordnung)**

#### **§ 6 Antragsberechtigung und Voraussetzungen**

(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).

(3) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.

(4) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren sind nur Unterschriften der im Stadtbezirk wohnenden Antragsberechtigten rechtsgültig. Erforderlich sind

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %

der Antragsberechtigten.

#### **§ 7 Zuständigkeiten**

(1) Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Bürgerbegehren in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden durch den Bezirksbürgermeister entgegengenommen.

#### **§ 8 Zulässigkeitsprüfung**

(1) Der Oberbürgermeister veranlasst unverzüglich nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.

(2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei offensichtlich, unzulässigen Bürgerbegehren kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

(3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, findet eine Beratung zum sachlichen Inhalt des Bürgerbegehrens nicht statt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 6 Absatz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung in der Sache ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(4) Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

(5) Über das Ergebnis der Zulässigkeitsentscheidung benachrichtigt der Oberbürgermeister die Vertreter des Bürgerbegehrens.

#### **4. Abschnitt Bürgerentscheid**

##### **§ 9 Zuständigkeiten**

(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.

(2) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Abstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis vier Beisitzern. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrag des Oberbürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

##### **§ 10 Stimmbezirk**

(1) Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Wuppertal

(2) Der Oberbürgermeister bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände

## **§ 11 Abstimmungsberechtigung**

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.

## **§ 12 Stimmschein**

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Die Abstimmungsberechtigten erhalten einen Stimmschein.

## **§ 13 Abstimmungsverzeichnis**

(1) In jedem Abstimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Abstimmungsberechtigten eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amtswegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag, bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten erfolgen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

## **§ 14 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Namen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Tag des Bürgerentscheids,
3. den Text der zu entscheidenden Frage,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

5. die Belehrung über die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
6. den Abstimmungsschein mit Briefwahlunterlagen
7. den Stimmzettel

### **§ 14 a** **Abstimmungsinformation**

(1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsinformation. Die Abstimmungsinformation wird auch auf der Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht.

(2) Der Titel enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Wuppertal (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes, wenn es sich um ein Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene handelt) zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Die Abstimmungsinformation enthält:

1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze, sachliche Begründung der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze, sachliche Begründung der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Mitglieder des zuständigen Gemeindeorgans und eine Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(4) Die Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 sind dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die Texte werden in der Reihenfolge des Absatzes 3 Nr. 2 bis Nr. 5 jeweils maximal auf einer Broschürenseite abgedruckt, wobei die Standardseite einer Broschüre dem Drittel einer querformatigen DIN A 4 Seite entspricht. Über diese Begrenzung hinausgehende Texte werden durch drucktechnische Anpassung zu Lasten der Schriftgröße der jeweiligen Broschürenseite angepasst.

(5) Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen sowie strafrechtlich relevante Passagen der Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 zurückweisen bzw. streichen. In diesen Fällen informiert der Oberbürgermeister die jeweiligen Verfasser.

## **§ 15 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand sowie den Zeitraum der Stimmabgabe öffentlich bekannt.
- (3) Die Bekanntmachung kann notwendige Erläuterungen des Oberbürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich zum Verständnis des Gegenstands des Bürgerentscheids beitragen.

## **§ 16 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „JA“ und „NEIN“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 18 Stimmabgabe**

- (1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er/sie die zur Abstimmung gestellte Frage mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet.
- (3) Der/Die Abstimmende hat dem Oberbürgermeister in dem verschlossenen Stimmbrief
  - a) seinen/ihren Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch

persönlich im Rathaus oder an den durch Bekanntmachung veröffentlichten Einlieferungsstellen abgegeben werden.

(4) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 19**

### **Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der/die Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines/einer Abstimmenden, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

## **§ 20**

### **Stimmenzählung**

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Abstimmuscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf „JA“ oder „Nein“ entfallenen Stimmen ermittelt.



(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 21 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen unzulässigen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält.

### **§ 22 Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „JA“ beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „NEIN“ beantwortet.

(2) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

(3) Wahlstatistische Sonderauswertungen nach Alter und Geschlecht finden nicht statt.

### **§ 23 Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

## **5. Abschnitt Ratsbürgerentscheid (§ 26 der Gemeindeordnung)**

### **§ 24 Verfahren**

(1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Ratsbürgerentscheid stattfindet.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Satzung für den Ratsbürgerentscheid sinngemäß, soweit sie sich nicht auf Bürgerentscheide auf Stadtbezirksebene beziehen oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

**§ 25**  
**Nutzung von städtischen Räumen**

In städtischen Dienst- und Veranstaltungsräumen sind Werbung sowie das Sammeln von Unterschriften für Einwohneranträge und Bürgerbegehren unzulässig.

**§ 26**  
**Durchführungsbestimmungen**

(1) Die Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden trägt die Stadt Wuppertal.

(2) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden vom Oberbürgermeister aufbewahrt und 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW vom 19.12.1997“ außer Kraft.